

DIN EN 13138-1

ICS 13.340.70; 97.220.40

Einsprüche bis 2018-03-12
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 13138-1:2015-02

Entwurf

**Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen –
Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am
Körper getragene Auftriebshilfen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 13138-1:2018**

Buoyant aids for swimming instruction –
Part 1: Safety requirements and test methods for buoyant aids to be worn;
German and English version prEN 13138-1:2018

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation –
Partie 1: Exigences de sécurité et méthodes d'essai pour les aides à la flottabilité portées au
corps;
Version allemande et anglaise prEN 13138-1:2018

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2018-01-12 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 84 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist*)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (prEN 13138-1:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-04 AA „Wasserrettungs- und Sicherheitsmittel“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen (Klasse B), die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

EN 13138, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen*, besteht aus den folgenden Teilen, die sich mit Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen in den verschiedenen Stadien des Lernprozesses befassen:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden*
- *Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden*
- *Teil 4: Wassertechnische Anforderungen und Prüfungen für Produkte der Klasse B*

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13138-1:2015-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) neue Begriffe ergänzt;
- b) neue Anforderung und Prüfmethode in 5.2 eingeführt;
- c) Verfalldatum bzw. Verfallzeit in 7.3 eingeführt;
- d) Korrelation zwischen Alter und Körpergewicht in 7.4 gestrichen;
- e) redaktionell überarbeitet.

*) Wird bei Veröffentlichung bekanntgegeben.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation — Partie 1 : Exigences de sécurité et méthodes d'essai pour les aides à la flottabilité portées au corps

Buoyant aids for swimming instruction — Part 1: Safety requirements and test methods for buoyant aids to be worn

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9d

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Klassifizierung	10
5 Sicherheitstechnische Anforderungen	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Auffälligkeit	11
5.2.1 Anforderung	11
5.2.2 Prüfung	11
5.3 Auftrieb	11
5.3.1 Auftriebseigenschaften der gesamten Auftriebshilfe	11
5.3.2 Restauftrieb	12
5.4 Gestaltung, Anpassen und Anlegen	12
5.4.1 Verstellbarkeit — Auftriebshilfen der Klasse B	12
5.4.2 Schnallen, Reißverschlüsse und andere Befestigungen	13
5.4.3 Aufrechterhalten der Funktion	13
5.4.4 Unschädlichkeit	13
5.5 Gesamtkonstruktion und Komponenten	13
5.5.1 Unversehrtheit der Gesamtkonstruktion von am Körper getragenen Auftriebshilfen	13
5.5.2 Nahtmaterial	14
5.5.3 Ventile, Stöpsel und andere hervorstehende Teile	14
5.5.4 Vorstehende Teile	14
5.6 Werkstoffe — mechanische Eigenschaften	14
5.6.1 Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	14
5.6.2 Stichfestigkeit	15
5.6.3 Beständigkeit von Schaumstoffen und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb gegen Wasserabsorption	15
5.6.4 Druckfestigkeit von Schaumstoff und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb	15
5.7 Werkstoffe und Kennzeichnungen	15
5.7.1 Allgemeines	15
5.7.2 Beständigkeit gegen gechlortes Salzwasser	15
5.7.3 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Speichel	16
5.7.4 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Schweiß	16
5.7.5 Haftfestigkeit von Kennzeichnungen	16
6 Prüfverfahren	16
7 Warnhinweise und Kennzeichnungen	16
7.1 Allgemeines	16
7.2 Warnhinweise und Kennzeichnungen auf dem Produkt	17
7.3 Informationsbroschüre des Herstellers	17
7.4 Verbraucherinformation für den Verkauf	18
Anhang A (normativ) Verfahren der Prüfung zur Speichelechtheit von Kennzeichnungen	20

Anhang B (normativ) Verfahren zur Leistungsprüfung von Ventilen von aufblasbaren Auftriebshilfen	21
Anhang C (normativ) Drucklösesicherheit von Schnallen	22
Anhang D (normativ) Verfahren zur Bewertung der Verstellbarkeit, des Funktionserhalts, der Kanten, Ecken und Spitzen durch den Prüfausschuss	23
D.1 Allgemeines	23
D.2 Risikobeurteilung.....	23
D.3 Neubewertung der mit der Auftriebshilfe bereitgestellten Anleitungen	23
Anhang E (normativ) Prüfverfahren für die Nahtfestigkeit und die Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	25
Anhang F (normativ) Prüfverfahren zur Bestimmung der Stichfestigkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	26
Anhang G (normativ) Auffälligkeit.....	27
G.1 Prüfablauf.....	27
G.2 Prüfparameter.....	27
G.3 Prüf-Fotowände oder Projektion durch Projektor	27
G.3.1 Größe	27
G.3.2 Fotowand/-projektion.....	27
Anhang H (normativ) Prüfverfahren für die Unversehrtheit der Konstruktion.....	30
H.1 Prüfbeschreibung.....	30
H.2 Prüfparameter.....	30
Anhang I (normativ) Detaillierte Abbildungen zur Gestaltung von Informationszeichen, allgemeinen Sicherheitszeichen sowie zu deren Anordnung auf dem Produkt.....	31
I.1 Sicherheitsinformationszeichen von Produkten.....	31
I.1.1 Allgemeines	31
I.1.2 Graphische Symbole zur Angabe der Informationskategorie und zur Einleitung nebeneinander angeordneter Symbole	31
I.1.3 Graphische Symbole: Warnzeichen	32
I.1.4 Graphische Symbole: Verbotszeichen.....	32
I.1.5 Graphische Symbole: Gebotszeichen.....	33
I.1.6 Sicherheitsinformationszeichen.....	35
I.1.6.1 Größe der graphischen Symbole.....	35
I.1.6.2 Farbe der graphischen Symbole.....	35
I.1.6.3 Anordnung der graphischen Symbole.....	35
Anhang J (normativ) Prüfverfahren für das Verfangen an vorstehenden Teilen	38
Anhang K (informativ) Wesentliche Änderungen zwischen dieser Norm und der vorherigen Ausgabe EN 13138-1:2014	39
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung.....	40
Literaturhinweise.....	42

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13138-1:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 13138-1:2014 ersetzen.

Im Anhang K sind die wesentlichen technischen Änderungen dieses Dokumentes im Vergleich zur Vorgängerausgabe EN 13138-1:2014 detailliert aufgeführt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

EN 13138, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen*, besteht aus den folgenden Teilen, die sich mit Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen in den verschiedenen Stadien des Lernprozesses befassen:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden*
- *Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden*
- *Teil 4: Wassertechnische Anforderungen und Prüfungen für Produkte der Klasse B*

Einleitung

Der gesamte Vorgang des Schwimmenlernens wird in zwei Phasen unterteilt:

- Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin;
- Erlernen allgemeiner Schwimmbewegungen.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen (kurz: Auftriebshilfe(n)) sollen Personen (besonders Kindern) helfen, schwimmen zu lernen. Gestaltung und Zweck dieser Auftriebshilfen orientieren sich an den vorstehend angegebenen Lernphasen.

Auftriebshilfen sollen dem Benutzer einen positiven Auftrieb im Wasser geben und es ihm ermöglichen, die richtige Körperlage während des Schwimmens beizubehalten. Es sollte jedoch nicht vorausgesetzt werden, dass bereits die Normenkonformität der Auftriebshilfe die Ertrinkungsgefahr ausschließt, da dieses Risiko auch vom Verhalten des Schwimmers und der beaufsichtigenden Personen abhängt.

Obwohl diese Europäische Norm Anforderungen an die Funktionsfähigkeit festlegt, um sicherzustellen, dass Auftriebshilfen eine entsprechende Leistung erbringen, ist es unerlässlich, dass das Produkt in der richtigen Weise und unter ständiger und sorgfältiger Überwachung verwendet wird. Es muss sichergestellt werden, dass sie der Größe der jeweiligen Träger genau angepasst werden und dass sie bei richtiger Anpassung nicht verrutschen können. Schwimmsitze sollten beim Kentern den sofortigen Ausstieg ermöglichen. Es wird daher empfohlen, diese Schwimmsitze nur bei einer Wassertiefe zu verwenden, die über der Stehtiefe des Trägers liegt.

Die größtmögliche Sicherheit gegen Ertrinken kann nur durch das Anlegen von Rettungswesten erreicht werden. Eine klare Unterscheidung zwischen Hilfen zur Lebensrettung und Hilfen zur reinen Unterstützung des Auftriebs beim Schwimmenlernen ist deshalb unerlässlich. Da Auftriebshilfen keine Mittel zur Lebensrettung sind, sollten sie nur in Schwimmbädern oder an strömungs-, gezeiten- und wellenfreien Orten verwendet werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Lagerung einiger Arten von Auftriebshilfen in größeren Mengen zu einer potentiellen Brandgefahr führen. Das erkennbare Risiko einer solchen Gefahr wurde abgewogen gegenüber dem Risiko, das dem Benutzer durch Werkstoffe entsteht, die mit bekannten gesundheitsschädlichen feuerabweisenden Chemikalien behandelt wurden. Die Brandgefahr stellt jedoch für den Benutzer ein geringeres Problem dar als der Kontakt der Auftriebshilfen mit dem Mund; dies gilt besonders für Kinder. Aus diesem Grund sind Anforderungen an die Entflammbarkeit in dieser Europäischen Norm nicht enthalten.

Aus den genannten Gründen und um die Auftriebshilfen von Wasserspielzeug zu unterscheiden, werden in dieser Norm hinweisgebende Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Kennzeichnungen, Warnhinweisen und Benutzeranleitungen, behandelt.

Die Bandbreite im Hinblick auf die Gestaltung und die Arbeitsweise von Auftriebshilfen ist sehr groß. Aus diesem Grund wurde die Norm in vier Teilen erarbeitet: Auftriebshilfen, die den Benutzer an das Wasser gewöhnen sollen (passiver Benutzer), Auftriebshilfen, die am Körper getragen werden (aktiver Benutzer), und solche Auftriebshilfen, die vom Benutzer gehalten werden, um Schwimmbewegungen zu verbessern.

Teil 1 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Auftriebshilfen, die sicher am Körper befestigt werden (Auftriebshilfen Klasse B=für einen aktiven Benutzer). Sie sollen den Benutzer bei der Einübung der verschiedenen Schwimmbewegungen unterstützen. Dieser Teil 1 der prEN 13138 gilt ausschließlich in Verbindung mit Teil 4 der prEN 13138.

Teil 2 dieser Europäischen Norm behandelt Auftriebshilfen, die entweder in der Hand oder vom Körper gehalten werden (Auftriebshilfen Klasse C=für einen aktiven Benutzer) und zur Verbesserung spezifischer Elemente der Schwimmbewegungen beitragen sollen. Von erwachsenen Schwimmanfängern oder fortgeschritteneren Benutzern können sie auch für weitere Schritte im Prozess des Schwimmenlernens genutzt werden.

Teil 3 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Schwimmsitze, um Kleinkinder bis zum Alter von 36 Monaten bei ihren ersten Versuchen des Schwimmenlernens zu unterstützen (d.h. sich mit den Bedingungen im Wasser und der Bewegung darin vertraut zu machen). Das Kind befindet sich innerhalb der Auftriebskonstruktion, die für Auftrieb und seitliche Abstützung des Körpers sorgt, so dass der Kopf des Kindes über der Wasseroberfläche gehalten wird (Auftriebshilfen Klasse A=für einen passiven Benutzer).

Schwimmsitze ermöglichen Kleinkindern die Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin. Bewegungen der unteren Gliedmaße und der Arme sind möglich. Der Gebrauch von Schwimmsitzen stellt jedoch keine Ausführung von richtigen Schwimmbewegungen dar.

Schwimmsitze nach dieser Norm ermöglichen einem Kind, das in dem Schwimmsitz sitzt, eine stabile Schwimmlage und vermeiden Hängenbleiben beim Kentern. Kinder in Schwimmsitzen benötigen jedoch eine Beaufsichtigung durch die Eltern aus nächster Nähe. Überbelastung über das angegebene Körpergewicht hinaus, brechende Wellen und heftige äußere Kräfte bleiben Risiken, die ein Kentern verursachen können. Die Verwendung der Auftriebshilfen in einer Wassertiefe, die der Stehtiefe des Kindes entspricht, wird das Risiko des Kenterns erhöhen und das Aussteigen aus dem Sitz im Notfall behindern oder hemmen.

Teil 4 dieser Europäischen Norm behandelt die Wassereignungsprüfung von Auftriebshilfen der Klasse B und bietet objektive Verfahren zur Messung der Fähigkeit einer Auftriebshilfe zum Drehen und Heben durch die Anwendung von Prüfpuppen unterschiedlicher Größen. Er gilt ausschließlich in Verbindung mit Teil 1.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen an Konstruktion, Gebrauchstauglichkeit, Größen, Kennzeichnung und Informationen des Herstellers von Auftriebshilfen fest, die dazu vorgesehen sind, Schwimmanfängern bei der Bewegung im Wasser beim Schwimmenlernen oder beim Erlernen eines Teils einer Schwimmbewegung zu helfen. Weiterhin werden Prüfverfahren zur Verifizierung dieser Anforderungen angegeben.

Dieser Teil 1 der prEN 13138 gilt ausschließlich für Auftriebshilfen zum Anziehen, die dafür ausgelegt sind, sicher am Körper befestigt zu werden, und die entweder einen Feststoffauftrieb besitzen oder aufgeblasen werden können. Er gilt nur für Auftriebshilfen der Klasse B, die dazu vorgesehen sind, den Benutzer mit den unterschiedlichen Schwimmbewegungen vertraut zu machen. Er gilt nicht für Auftriebshilfen der Klasse A oder der Klasse C, für Armzug-Trainingsgeräte, Schwimmringe, Rettungsringe, Schwimmhilfen, Rettungswesten oder Wasserspielzeuge.

Dieses Dokument (prEN 13138-1:2018) gilt ausschließlich in Verbindung mit prEN 13138-4:2018.

2 Normative Verweisungen

Auf die folgenden Dokumente wird in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes normativ verwiesen, so dass sie für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich sind. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

prEN 13138-4:2018, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 4: Wassertechnische Anforderungen und Prüfungen für Produkte der Klasse B*

EN 20105-A02, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil A02: Graumaßstab zur Bewertung der Änderung der Farbe (ISO 105-A02)*

EN ISO 105-E03:2010, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E03: Farbechtheit gegen gechlortes Wasser (Badewasser in Schwimmbädern) (ISO 105-E03:2010)*

EN ISO 105-E04, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß (ISO 105-E04)*

EN ISO 105-X12, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil X12: Farbechtheit gegen Reiben (ISO 105-X12)*

EN ISO 3696:1995, *Wasser für analytische Laborzwecke — Anforderungen und Prüfungen (ISO 3696:1987)*

EN ISO 12402-7:2006, *Persönliche Auftriebsmittel — Teil 7: Werkstoffe und Bestandteile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 12402-9:2006, *Persönliche Auftriebsmittel — Teil 9: Prüfverfahren (ISO 12402-9:2006)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Auftrieb

resultierender Auftrieb einer Auftriebshilfe, wenn sie vollständig in Süßwasser getaucht ist und sich ihr oberster Teil genau unter der Wasseroberfläche befindet

3.2

Feststoffauftrieb

Auftrieb, der von einem Werkstoff mit geringerer Dichte als Wasser oder durch luftdichte, nicht aufblasbare mit Luft oder Gas gefüllte Kammern erzeugt wird

3.3

Auftriebshilfe beim Schwimmenlernen (kurz: „Auftriebshilfe“)

Kleidungsstück oder Auftriebsmittel, das, wenn es richtig angezogen oder gehalten wird, den Auftrieb erzeugt, der erforderlich ist, um sich mit Bewegungen im Wasser vertraut zu machen, um das Schwimmenlernen zu unterstützen oder Schwimmbewegungen zu verbessern

3.4

Mindestauftrieb

geringster Auftrieb, der in der Norm gefordert wird

3.5

Anfangsauftrieb

Auftrieb, der von der kompletten Auftriebshilfe bei der ersten Prüfung erzeugt wurde

3.6

Auftriebshilfe Klasse A

Auftriebshilfe, in der das Kind, das sich innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet, mit dem Wasser in Berührung ist, so dass sie den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser hält, wobei die Kinnunterkante sich auf oder über der Wasseroberfläche befindet

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Auftriebshilfe ist dazu vorgesehen, es dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen im Wasser vertraut zu machen.

3.7

Auftriebshilfe Klasse B

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, sicher am Körper befestigt zu werden und den aktiven Benutzer mit den unterschiedlichen Schwimmbewegungen vertraut zu machen

3.8

Auftriebshilfe Klasse C

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen und/oder zur Verbesserung einzelner Elemente der Schwimmbewegungen beizutragen

3.9

Auftriebshilfe zum Anziehen

Auftriebshilfe, die entweder einen Feststoffauftrieb besitzt oder zur Erzeugung von Auftrieb aufgeblasen werden kann und die sicher so am Körper befestigt ist, dass sie nicht versehentlich entfernt werden kann und dass sie dem Träger einen positiven Auftrieb gibt

3.10

Auftriebshilfe zum Halten

Auftriebshilfe, die entweder in den Händen oder vom Körper gehalten wird und Auftrieb erzeugt, während sie vom Benutzer gehalten wird

3.11

Konditionierung

Verfahren, dem die gesamte Auftriebshilfe unterzogen werden muss, das schließt das Eintauchen in gechlortes Schwimmbadwasser und die Lagerung unter kalten und heißen Bedingungen ein und bestehend aus mehreren Zyklen, um die Bedingungen zu simulieren, denen die Auftriebshilfe voraussichtlich bei üblichem Gebrauch und üblicher Lagerung ausgesetzt ist

3.12

Komponente

Untergruppe der gesamten Auftriebshilfe, die zum Auftrieb, zur Funktion oder zur Sicherheit beiträgt

3.13

Schwimmsitz

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, den Benutzer an die Wasserumgebung zu gewöhnen und Vertrauen zum Wasser aufzubauen, als Voraussetzung für das Schwimmenlernen

Anmerkung 1 zum Begriff: Schwimmsitze bieten dem Benutzer Sicherheit, aber keinen garantierten Schutz gegen Ertrinken.

Anmerkung 2 zum Begriff: Schwimmsitze sind Lernhilfen und sollten nicht mit Wasserspielzeugen, wie in EN 71-1 definiert, verwechselt werden.

3.14

Schwimmsitz-System

alle dauerhaft befestigten Komponenten (Teile) eines Schwimmsitzes, die zu einer stabilen Lage im Wasser und zur Sicherheit bei üblichem Gebrauch oder nach einem Kentern im Notfall beitragen

3.15

Herausgleiten

vollständige Trennung der Prüfpuppe vom Schwimmsitz bei einem absichtlich herbeigeführten Kentern des Schwimmsitzes oder des Schwimmsitz-Systems

3.16

Prüfausschuss

Gruppe von drei durch eine Prüfstelle benannten Personen, die alle Erfahrung in der Bewertung von Auftriebshilfen zum Schwimmenlernen haben

3.17

Schwimmbrett

Kickboard

Auftriebshilfe, die in den Händen oder von den Armen gehalten wird, um den Körper im Wasser zu halten, um den Benutzer bei der Verbesserung der Schwimmbewegungen zu unterstützen

3.18

Dreh- und Hebefähigkeit

Dreh- und Hebefähigkeit einer Auftriebshilfe ist die Fähigkeit dieser Auftriebshilfe, den Körper des Benutzers in eine Schwimmlage mit einem bestimmten Winkel zu bringen und ihn so anzuheben, dass der Körper genau auf einer Höhe mit oder über der Wasseroberfläche schwimmt

Anmerkung 1 zum Begriff: Wird ausgedrückt als Winkel α zwischen dem kalibrierten Sinkwinkel und dem Schwimmwinkel, der durch die Auftriebshilfe erreicht wird.

3.19

Sinkwinkel

Winkel, auf den eine Prüfpuppe absichtlich kalibriert wird, wenn sie an ihrem Schwerpunkt aufgehängt und vollständig in Wasser eingetaucht wird

4 Klassifizierung

Auftriebshilfen müssen nach Tabelle 1 klassifiziert werden.

Tabelle 1 — Klassifizierung von Auftriebshilfen

Klasse	Definition
A	Auftriebshilfe, in der das Kind, das sich innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet, in Berührung mit dem Wasser ist. Diese Auftriebshilfe ist dazu vorgesehen, dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen im Wasser vertraut zu machen. Die Auftriebshilfe hält den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser, so dass sich die Kinnunterkante auf oder über der Wasseroberfläche befindet.
B	Auftriebshilfe, die dazu vorgesehen ist, getragen und sicher am Körper befestigt zu werden und den aktiven Benutzer mit den verschiedenen Schwimmbewegungen vertraut zu machen.
C	Auftriebshilfe, die dazu vorgesehen ist, entweder in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen und/oder zur Verbesserung spezifischer Elemente der Schwimmbewegungen beizutragen.

5 Sicherheitstechnische Anforderungen

5.1 Allgemeines

Eine Auftriebshilfe muss so konstruiert sein, dass sie in Gestaltung, Maßen, Sicherheit, Festigkeit und Haltbarkeit ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die gestellten Anforderungen wurden ausgewählt, um die Übereinstimmung mit diesen Überlegungen sicherzustellen. Bestehen Auftriebshilfen aus mehreren Komponenten, so gelten die Anforderungen für jede der Komponenten, wie sie in den nachfolgenden entsprechenden Absätzen festgelegt sind.

Der Auftrieb kann durch Werkstoffe mit Feststoffauftrieb, aufblasbare Kammern oder beide erzeugt werden. Auftriebshilfen, die keinen Feststoffauftrieb haben, müssen mindestens zwei getrennte Kammern besitzen, damit die Funktion sichergestellt ist.

Auftriebshilfen der Klasse B müssen auch dann eine stabile Schwimmposition bieten und ein Sinken des Benutzers verhindern, wenn die Kammer, die am wahrscheinlichsten zum Versagen führt, entlüftet ist. Die Prüfung muss in Übereinstimmung mit prEN 13138-4:2018 erfolgen. Eine Auftriebshilfe muss entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein.

Diese Produkte müssen in leuchtenden Farben ausgeführt sein, die einen Kontrast zur Wasseroberfläche bilden, um während des Gebrauchs die ganze Zeit und unter jedem Winkel sichtbar zu sein. Vollständig transparente Werkstoffe oder Werkstoffe in jeglicher Schattierung nicht dekorierten Blaus im sichtbaren Bereich, wenn in Gebrauch, sind nicht zulässig. Für Kleidungsstücke gelten diese Farbanforderungen nur für Hals, Schultern und oberen Brustbereich.

Aus Sicherheitsgründen und um die Überwachung der Kinder, wenn im Wasser, zu unterstützen, müssen die sichtbaren Bereiche dieser Produkte während des Gebrauchs vom Ufer oder Schwimmbeckenrand deutlich erkennbar sein, wenn dichtes Gedränge herrscht, das Wasser in Bewegung oder trüb ist. Können diese Kriterien nicht objektiv bewertet werden, müssen sie dem Prüfausschuss zur Bewertung vorgelegt werden.

Der Prüfausschuss muss mindestens mit einer Mehrheit von 2 : 1 oder einstimmig darin übereinstimmen, dass die Auftriebshilfe erkennbar ist, wenn sie im Wasser getragen wird.

5.2 Auffälligkeit

5.2.1 Anforderung

Der über der Wasseroberfläche liegende Bereich der verwendeten Auftriebshilfe muss mit allen 4 Prüfhintergründen nach Spezifikation in Anhang G kontrastieren. Die positive Bewertung des Kontrasts muss von mindestens der Mehrheit des Prüfausschusses ausgesprochen werden.

ANMERKUNG Das Erscheinungsbild in Bezug auf den Kontrast kann durch die Auftriebshilfe selbst oder durch andere zusätzliche Mittel erreicht werden, die für den Kontrast sorgen. Wenn Kontrast durch zusätzliche Mittel erreicht wird, so müssen diese sicher an der Auftriebshilfe befestigt werden und müssen einer Zugkraft von 50 N in der Richtung standhalten, die am wahrscheinlichsten zum Versagen führt.

5.2.2 Prüfung

Der über der Wasseroberfläche liegende Bereich der Auftriebshilfe muss während der Prüfungen der Wirksamkeit nach prEN 13138-4:2018 markiert werden und es ist die Kombination von Auftriebshilfe und Prüfpuppe zu berücksichtigen, die am wahrscheinlichsten zum Versagen führt.

Die Prüfung muss nach Anhang G erfolgen.

5.3 Auftrieb

5.3.1 Auftriebseigenschaften der gesamten Auftriebshilfe

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit den Verfahren in EN ISO 12402-9:2006 muss die Auftriebshilfe mit allen ihren Auftriebskomponenten einen Mindestauftrieb in Übereinstimmung mit Tabelle 2 aufweisen. Wenn in der Tabelle ein Querstrich (–) angegeben ist, bedeutet dies, dass die Auftriebshilfe für die Trägerkategorie nicht geeignet ist.

Tabelle 2 — Auftriebseigenschaften einschließlich der Klasse der Auftriebshilfe

		Klasse der Auftriebshilfe für das Schwimmenlernen				
Gewichtsbereich	Alter^a	Mindestauftrieb				
kg	Jahre	N				
		Auftriebskleidungsstück	Halsauftriebshilfe	Oberarmauftriebshilfe je Paar	Brustauftriebshilfe	Rückenauftriebshilfe
≤ 11	≤ 1	20	20	20	–	–
> 11 bis 15	> 1 bis 2	20	20	20	–	–
> 15 bis 18	> 2 bis 3	20	25	25	20	20
> 18 bis 30	> 3 bis 6	20	25	25	20	20
> 30 bis 60	> 6 bis 12	25	30	30	25	25
> 60	> 12	30	40	40	30	30

^a Die Altersgruppen dienen nur als Orientierungshilfe. Die Wechselbeziehung zwischen Alter und Körpergewicht kann sich erheblich unterscheiden.

5.3.2 Restauftrieb

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit EN ISO 12402-9:2006, 5.5.9, muss jede Auftriebshilfe zum Schwimmenlernen, deren Auftrieb durch Aufblasen erzeugt wird, nach der vollständigen Entlüftung einer Auftriebskammer einen Restauftrieb von 50 % des Mindestauftriebs nach Tabelle 2 aufweisen.

Wenn der Auftrieb nicht durch einen Werkstoff mit Feststoffauftrieb bewirkt wird, muss die Auftriebshilfe mindestens zwei getrennte Luftkammern aufweisen. Wenn die Auftriebshilfe aus zwei oder mehr Komponenten besteht, muss die Komponente mit der Auftriebskammer, welche am wahrscheinlichsten versagt, nach Entlüftung der Auftriebskammer mindestens 25 % des für die Auftriebshilfe gesamten Mindestauftriebs nach Tabelle 2 aufweisen.

ANMERKUNG Für Auftriebshilfen, deren Auftrieb durch schwimmfähigen Werkstoff erzeugt wird, wird angenommen, dass sie bei üblichem Gebrauch nicht versagen.

5.4 Gestaltung, Anpassen und Anlegen

5.4.1 Verstellbarkeit — Auftriebshilfen der Klasse B

Jede Auftriebshilfe muss so gestaltet sein, dass sichergestellt wird, dass:

- sie sicher an die entsprechende Größe des Benutzers angepasst werden kann;
- sich ihre Lage am Körper nach korrekter Anpassung bei üblichem Gebrauch nicht unbeabsichtigt verändern darf;
- ihre Lage am Körper es dem Benutzer ermöglicht, die richtige Position für die zu lernende Schwimmbewegung einzunehmen. Die Position des Auftriebsmittels, wenn es getragen wird, ist in Bild 1 dargestellt.



Bild 1 — Position der Auftriebshilfe am Körper

Die Prüfverfahren dieser Auftriebshilfe müssen in Übereinstimmung mit Anhang D sowie nach den in prEN 13138-4:2018 genannten Wirksamkeitsanforderungen und Prüfverfahren durchgeführt werden.

Die Größeneinteilung von Auftriebshilfen der Klasse B muss den Körpergewichtsbereichen in Übereinstimmung mit Bild 3 entsprechen. Die Größe der Auftriebshilfe muss auf dem Produkt (siehe Bild 3) und durch Kennzeichnung des(r) entsprechenden Kästchen(s) mit einem Häkchen „✓“ nach Bild 3 angegeben werden.

5.4.2 Schnallen, Reißverschlüsse und andere Befestigungen

Werden Schnallen, Reißverschlüsse oder andere lösbare Befestigungsmittel als Teile der vollständigen Auftriebshilfe zur Befestigung der Auftriebshilfe am Körper oder zur Verbindung von funktionellen Teilen oder Komponenten verwendet, so müssen mindestens zwei gleichzeitige oder aufeinander folgende Handgriffe zum Lösen oder Öffnen erforderlich sein, um unbeabsichtigtes Öffnen zu verhindern. Wird bei einem einzelnen Handgriff Druck zum Lösen benötigt, so muss dabei das Aufbringen einer Kraft von mindestens 50 N erforderlich sein. Die Prüfung muss in Übereinstimmung mit Anhang C erfolgen.

Die Überprüfung muss vom Prüfausschuss nach Anhang D, dem jeweiligen Öffnungs-/Schließsystem entsprechend, vorgenommen werden.

5.4.3 Aufrechterhalten der Funktion

Auftriebshilfen der Klasse B müssen ihre bestimmungsgemäße Funktion in Übereinstimmung mit den Herstelleranleitungen auch dann beibehalten, wenn eine Komponente oder ein Teil der Auftriebshilfe versagt.

Die Auftriebshilfen müssen von den Mitgliedern eines Prüfausschusses durch Untersuchung in Übereinstimmung mit Anhang D und in Übereinstimmung mit den in prEN 13138-4:2018 genannten Wirksamkeitsanforderungen und Prüfverfahren geprüft werden.

5.4.4 Unschädlichkeit

5.4.4.1 Allgemeines

Auftriebshilfen der Klasse B müssen so ausgeführt sein, dass sie beim Benutzer keine Verletzungen verursachen können.

5.4.4.2 Kanten, Ecken und Spitzen

Kanten und Ecken von harten und steifen Werkstoffen müssen abgeschrägt oder abgerundet sein. Abgerundete Kanten oder Ecken müssen einen Mindestradius von 1 mm aufweisen, und wenn eine Abschrägung Teil der Gestaltung ist, dann muss diese $45^\circ \pm 5^\circ$ betragen und mindestens 1 mm breit sein. Es dürfen keine Grate, scharfe Spitzen oder Profile vorhanden sein.

Die Prüfung muss durch Messung und Tastprüfung in Übereinstimmung mit Tabelle D.1 erfolgen.

5.4.4.3 Kleinteile

Befestigte Kleinteile müssen einer Zugkraft von (90 ± 2) N in der Richtung standhalten, die am ehesten zum Versagen führt, ohne sich dabei von der Auftriebshilfe zu lösen. Teile, die sich lösen können, dürfen nicht vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile passen und ihre Prüfung muss in Übereinstimmung mit EN 71-1 durchgeführt werden.

5.5 Gesamtkonstruktion und Komponenten

5.5.1 Unversehrtheit der Gesamtkonstruktion von am Körper getragenen Auftriebshilfen

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit Anhang G muss die Gesamtkonstruktion insgesamt eine Festigkeit nach Tabelle 3 aufweisen.

Die Gesamtkonstruktion darf aus mehreren Komponenten bestehen. Wenn Oberarmauftriebshilfen oder ähnliche Produkte geprüft werden, muss jede Komponente die Prüfanforderungen erfüllen.

Tabelle 3 — Reißfestigkeit von Auftriebshilfen

Benutzerkategorie		
Alter ^a Jahre	Gewicht kg	Last <i>F</i> in Anhang G, Bild G.1 N
≤ 1	≤ bis 11	50
> 1 bis 2	> 11 bis 15	70
> 2 bis 3	> 15 bis 18	100
> 3 bis 6	> 18 bis 30	120
> 6 bis 12	> 30 bis 60	250
> 12	> 60	500
^a Die Altersgruppen dienen nur als Orientierungshilfe. Die Wechselbeziehung zwischen Alter und Körpergewicht kann sich erheblich unterscheiden.		

Schnallen oder andere Befestigungen dürfen bei Belastung nicht mehr als 25 mm in Richtung der aufgetragenen Kraft verrutschen. Bänder, Gurte und Schlaufen, die dafür vorgesehen sind, direkt am Körper getragen zu werden, dürfen nicht schmaler als 20 mm sein und dürfen sich nicht verdrehen oder zusammenrollen. Knebelverschlüsse an Zugbändern sind zur Verstellung der Auftriebshilfe nicht zulässig.

5.5.2 Nahtmaterial

Zum Nähen von lasttragenden Komponenten dürfen nur Fäden aus synthetischem Material verwendet werden, deren Eigenschaften denen von Polyester oder Polyamid entsprechen.

Das Nahtmaterial muss einer einfachen Abbrennprüfung unterzogen werden. Beim Verbrennen der Fasern dürfen keine Ascherückstände auftreten, sondern die Fasern sollten entweder schmelzen oder einen schwarzen krümeligen Verbrennungsrückstand hinterlassen.

5.5.3 Ventile, Stöpsel und andere hervorstehende Teile

Aufblasbare Auftriebshilfen der Klasse B müssen mit Rückschlagventilen ausgestattet sein, welche Dichtheit sicherstellen, auch wenn der Stöpsel vollständig entfernt wurde. Stöpsel müssen am Ventilkörper befestigt sein. Alle Ventile müssen auch bei geöffnetem Stöpsel Dichtheit sicherstellen. Aufblasbare Auftriebshilfen müssen bei Prüfung in Übereinstimmung mit Anhang B nach einer Dauer von 2 min noch mindestens 90 % ihres ursprünglichen Auftriebs beibehalten.

Die Prüfung muss durch Untersuchung und Messung in Übereinstimmung mit den Verfahren in EN ISO 12402-9:2006, 5.5.9, erfolgen.

5.5.4 Vorstehende Teile

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit Anhang J darf die Prüfkette nicht an hervorstehenden Teilen des Ventils/Stöpsels oder jeglichen anderen hervorstehenden Teilen hängenbleiben.

5.6 Werkstoffe — mechanische Eigenschaften

5.6.1 Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen

Die Auftriebshilfe muss nach einer periodischen Druckprüfung nach den Verfahren in Anhang E luftdicht bleiben.

5.6.2 Stichfestigkeit

Wenn Auftriebshilfen luftgefüllte Auftriebskammern besitzen, müssen die Kammern bei der Prüfung in Übereinstimmung mit den Verfahren in Anhang F luftdicht bleiben.

5.6.3 Beständigkeit von Schaumstoffen und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb gegen Wasserabsorption

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit den in EN ISO 12402-9:2006, 5.5.5, vorgegebenen Verfahren darf die Werkstoffprobe nicht mehr als 10 % ihres ursprünglichen Auftriebs verlieren. Die Werkstoffe müssen unter Verwendung von drei neuen und konditionierten Werkstoffproben mit Feststoffauftrieb, in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 konditioniert, für einen Zeitraum von 24 h geprüft werden.

5.6.4 Druckfestigkeit von Schaumstoff und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb

Auftriebshilfen der Klasse B, die aus Schaumstoff oder anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb hergestellt sind, müssen bei Prüfung in Übereinstimmung mit EN ISO 12402-7:2006, 4.8, bei üblichem Gebrauch beständig gegen Zusammendrücken und andere Bewegungen sein, ohne dass es dabei zu einem bleibenden Verlust ihres Auftriebs kommt. Wenn nach der Konditionierung in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 geprüft wird, dürfen drei neue und konditionierte Proben des Werkstoffs mit Feststoffauftrieb, die noch in keiner anderen Prüfung verwendet wurden, nicht mehr als 10 % ihres Auftriebs für jedes Probenprodukt verlieren.

5.7 Werkstoffe und Kennzeichnungen

5.7.1 Allgemeines

Diese Prüfungen, 5.7.3 bis 5.7.5, dürfen nicht angewendet werden, wenn die Kennzeichnungen in die Auftriebshilfe eingepresst oder in die umgebende Fläche des Werkstoffs eingeprägt sind. Eine Anleitung zu Kennzeichnungsverfahren ist in Bild 2 dargestellt.

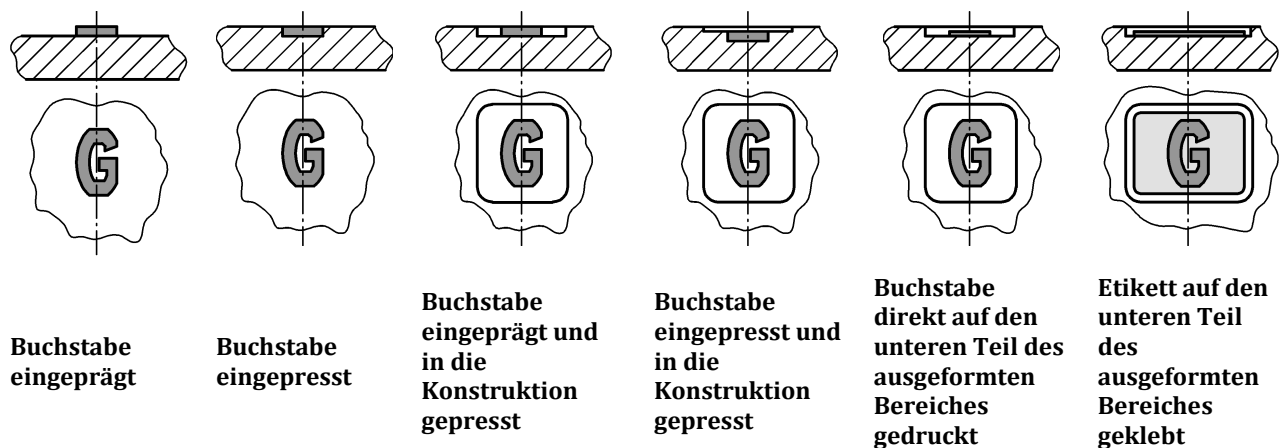


Bild 2 — Darstellung eingepprägter und eingepresster Kennzeichnungen

5.7.2 Beständigkeit gegen gechlortes Salzwasser

Nach der Vorbehandlung nach den Verfahren in Abschnitt 6 muss die gesamte entlüftete Auftriebshilfe auf Farbänderung und Beschädigung geprüft werden. Die Farbänderung muss nach EN 20105-A02 geprüft werden und muss mindestens der Stufe 3 auf dem Graumaßstab entsprechen. Aufblasbare Auftriebshilfen müssen nach dem Trocknen mit dem Mund auf ihr größtes Volumen aufgeblasen und auf Luftundichtigkeit untersucht werden. Alle Auftriebshilfen müssen untersucht werden, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnungen lesbar bleiben (Prüfausschuss).

5.7.3 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Speichel

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit den Verfahren in Anhang A muss die Farbänderung der Kennzeichnungen bei der Bewertung nach EN 20105-A02 mindestens der Stufe 3 auf dem Graumaßstab entsprechen und die Kennzeichnungen müssen lesbar bleiben.

5.7.4 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Schweiß

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit EN ISO 105-E04 muss die Farbänderung der Kennzeichnungen bei der Bewertung nach EN 20105-A02 mindestens der Stufe 3 auf dem Graumaßstab entsprechen und die Kennzeichnungen müssen lesbar bleiben.

5.7.5 Haftfestigkeit von Kennzeichnungen

Bei Prüfung in Übereinstimmung mit EN ISO 105-X12 (nass und trocken) über 100 Zyklen dürfen die Kennzeichnungen nicht beschädigt sein und müssen bei der Bewertung durch den Prüfausschuss in allen Einzelheiten lesbar sein.

6 Prüfverfahren

Es ist wichtig, dass die Prüfungen unter Normalklimabedingungen durchgeführt werden. Falls nicht anders festgelegt, müssen die Prüfungen an der Gesamtkonstruktion durchgeführt werden. Wenn nicht anders festgelegt, muss immer dasselbe Produkt verwendet werden, um eine Häufung der Beanspruchungen zu erzielen.

Vor jeder Prüfung müssen die Produkte oder Werkstoffproben für eine Dauer von 24 h bei $(-10 \pm 1)^\circ\text{C}$, für weitere 24 h bei $(60 \pm 2)^\circ\text{C}$ und danach 24 h bei $(20 \pm 2)^\circ\text{C}$ (Raumtemperatur) gelagert werden.

Die Produkte oder Werkstoffproben müssen anschließend in einem dunklen Raum mit einer Temperatur von $(20 \pm 2)^\circ\text{C}$ einzeln für die Dauer von 12 h in bewegtes gechlortes Salzwasser getaucht werden. Aufblasbare Auftriebshilfen müssen im unaufgeblasenen Zustand sein. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Proben vollständig benetzt sind. Nach Entnahme aus dem gechlorten Salzwasser müssen die Proben mit destilliertem Wasser abgespült und bei Raumtemperatur zum Trocknen an der Luft aufgehängt werden.

Das gechlorte Salzwasser wird durch Auflösen von 30 g Natriumchlorid (NaCl) in einem Liter einer wässrigen Lösung von Natriumhypochlorit (NaOCl) hergestellt, die 50 mg aktives Chlor bei einem pH-Wert von $(7,5 \pm 0,05)$ enthält. Die Natriumhypochloritlösung wird in Übereinstimmung mit der Beschreibung in EN ISO 105-E03:2010, 4.4 hergestellt. Die Lösung muss immer unmittelbar vor Gebrauch hergestellt werden, unter Verwendung von Wasser der Qualität 3, wie es in EN ISO 3696:1995, Abschnitt 3, definiert ist.

Eine geeignete Einrichtung für das Konditionierungsverfahren sollte aus einem Behälter aus Glas oder nicht-rostendem Stahl bestehen, der groß genug ist, um das erforderliche Volumen an gechlortem Salzwasser für ein Flüssigkeitsverhältnis von 100 : 1 und ein motorgetriebenes Rührwerk, das mit einer Drehzahl von 40 min^{-1} rotiert, aufzunehmen. Um die gesamte Prüfanordnung bei Raumtemperatur zu halten, sollte die Prüfung in einem Raum mit kontrolliertem Klima durchgeführt werden.

7 Warnhinweise und Kennzeichnungen

7.1 Allgemeines

Die Kennzeichnungen müssen auf das Produkt gedruckt oder eingepresst sein und müssen während der Vorbereitung und des Anlegens des Produkts deutlich sichtbar sein.

Auftriebshilfen mit Warnungen und Kennzeichnungen, die oberhalb der mittleren Oberfläche sind, sind nicht gestattet.

Das Wort WARNUNG muss FETTGEDRUCKT sein, in Großbuchstaben mit einer Höhe von mindestens 5 mm.

Durch diese Norm geforderte Sicherheitsangaben müssen eine Größe von mindestens 3 mm aufweisen; sonstige Angaben können in Buchstaben von weniger als 3 mm Größe aufgebracht werden. Die Farbe darf variieren, muss aber immer einen Kontrast oder eine Erhöhung zum Hintergrund bilden und lesbar sein.

Die Überprüfung muss durch Messung und Sichtprüfung durch den Prüfausschuss erfolgen.

Es wird empfohlen, für den anderen Text Kleinbuchstaben zu verwenden; Großbuchstaben dürfen jedoch verwendet werden.

Es müssen alle Warnhinweise und Kennzeichnungen (siehe 7.2) und die Informationen des Herstellers (siehe 7.3 und 7.4) in der Sprache des Bestimmungslandes auf der Auftriebshilfe, der Verpackung und in den Informationen des Herstellers angegeben sein.

7.2 Warnhinweise und Kennzeichnungen auf dem Produkt

Mindestens die folgende Information muss angegeben werden: WARNUNG

Neben oder unmittelbar unter dem Wort „WARNUNG“ muss der folgende Text angegeben sein:

- Kein Schutz gegen Ertrinken.
- Alle Luftkammern immer vollständig aufblasen, sofern anwendbar für das Produkt.
- Nur unter ständiger Aufsicht verwenden.
- Nur am Oberarm tragen (nur bei Oberarmauftriebshilfen).
- Alle Komponenten müssen getragen werden (sofern für das Produkt zutreffend).

Relevante graphische Symbole dürfen angewendet werden, um den Text der Warnhinweise zu ersetzen. In diesem Fall müssen die graphischen Symbole und ihre korrekte Anwendung in Übereinstimmung mit Anhang I entsprechen.

Die folgenden Informationen sind ebenfalls erforderlich:

- das dem Größenbereich entsprechende Gewicht; Altersgruppe, falls zutreffend;
- die Nummer dieser Europäischen Norm EN 13138-1:2018;
- Typbezeichnung des Produktes, Handelsname oder Modell oder Code;
- Monat und Jahr der Herstellung;
- Name oder Handelszeichen des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten;
- Herstellungsdatum oder Verfalldatum.

7.3 Informationsbroschüre des Herstellers

Folgende Mindestangaben müssen, wenn zutreffend, mindestens auf einer Packungsbeilage angegeben werden:

- Beschreibung, wie aufblasbare Auftriebshilfen aufzublasen, zu entlüften und wie die Stöpsel zu sichern sind;

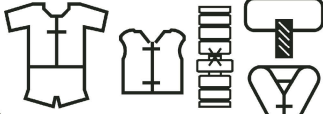
- Beschreibung, wie die Auftriebshilfe anzulegen und abzunehmen ist, mit Hinweis auf alle besonderen Merkmale;
- Beschreibung, wie die richtige Anpassung einer Auftriebshilfe sicherzustellen ist;
- Hinweise zu Lagerung und Wartung;
- Angaben, wie die Eignung der Auftriebshilfe für den vorgesehenen Benutzer zu bestimmen ist;
- eine Anleitung mit dem Hinweis, dass diese Produkte vom Benutzer nicht gebissen oder gekaut werden sollten, da die Stücke, die vom Werkstoff abgebissen/abgerissen/gelöst werden, eine Erstickungsgefahr darstellen können;
- die vollständige Anschrift des Herstellers muss angegeben werden;
- wenn entschieden wird, das Herstellungsdatum auf dem Produkt anzugeben, so muss auch der Verfallzeitraum angegeben werden.

7.4 Verbraucherinformation für den Verkauf

Das vorgegebene Produktinformationsetikett, in Bild 3, Beispiel 1 dargestellt, oder eine rein textbasierte Variation der Gestaltung dieser Angaben, aber mit dem gleichen Informationsgehalt (Bild 3, Beispiel 2) muss auf der Verpackung angebracht sein. Diese dürfen auf dem Produkt aufgedruckt sein, wenn das Produkt in einer durchsichtigen Hülle verpackt ist, durch die die Angaben lesbar sind.

Größe und Klasse der Auftriebshilfe in der Verpackung müssen durch Markierung des/der entsprechenden Kästchen(s) auf den Produktinformationen mit einem Häkchen (✓) angegeben sein. Die Angaben zu Klasse oder Größe müssen immer im Zusammenhang mit den anderen in den Beispielen nach Bild 3 aufgeführten Klassen von Auftriebshilfen angegeben sein. Das Wort „WARNUNG“ muss in GROSSBUCHSTABEN sein und zusätzliche Angaben müssen lesbar und deutlich auf der Verpackung angebracht sein, so dass sie am Verkaufspunkt einfach gelesen werden können. Für Auftriebshilfen vom Typ „Auftriebskleidungsstück“ müssen Angaben zur Größe des Auftriebskleidungsstücks gemacht werden, um den richtigen Sitz des Auftriebskleidungsstücks sicherzustellen und die vorgesehenen Benutzer anzugeben.

BEISPIEL 1

	≤ 11	11 - 15	15 - 18	18 - 30	30 - 60	≥ 60
						
						
						
						

BEISPIEL 2

Auftriebshilfe für das Schwimmenlernen							
ANWENDUNG	KLASSE	KÖRPERGEWICHT in kg					
		< 11	11 - 15	15 - 18	18 - 30	30 - 60	> 60...
den Benutzer mit dem Wasser vertraut machen, passiver Benutzer	A						
den Benutzer mit Schwimmbewegungen vertraut machen, aktiver Benutzer	B						
wird gehalten, um Teile der Schwimmbewegung eines aktiven Benutzers zu verbessern	C						
WARNUNG — KEIN SCHUTZ VOR ERTRINKEN NUR UNTER STÄNDIGER AUFSICHT VERWENDEN							

Bild 3 — Beispiel 1 und 2 für die Gestaltung von Produktinformationen

Anhang A (normativ)

Verfahren der Prüfung zur Speichelechtheit von Kennzeichnungen

Das Verfahren und die Bewertung müssen in Übereinstimmung mit den nach EN ISO 105-E04 vorgeschriebenen Verfahren für die Beständigkeit gegen Schweiß durchgeführt werden, jedoch unter Verwendung einer Prüflösung, die folgende Bestandteile enthält:

- Natriumhydrogencarbonat, NaHCO_3 , p. a. 4,2 g;
- Natriumchlorid, NaCl , p. a. 0,5 g;
- Kaliumcarbonat, K_2CO_3 , p. a. 0,2 g;
- destilliertes Wasser oder Wasser vergleichbarer Reinheit 1 000 cm^3 .

Anhang B (normativ)

Verfahren zur Leistungsprüfung von Ventilen von aufblasbaren Auftriebshilfen

Das Prüfverfahren muss in Übereinstimmung mit EN ISO 12402-9:2006, 5.5.9, durchgeführt werden, mit der Einschränkung, dass das Aufblasen von aufblasbaren Auftriebshilfen bis zum maximalen Volumen mit dem Mund erfolgen muss. Die aufblasbare Auftriebshilfe wird mit geöffnetem, nicht festgestecktem Stöpsel für die Dauer von zwei min in der Prüfeinrichtung in ein Wasserbad getaucht. Ihr verbleibender Auftrieb wird durch die erkennbare Veränderung der Masse der Prüfeinrichtung mit und ohne aufgeblasene Auftriebshilfe während der Prüfdauer bestimmt.

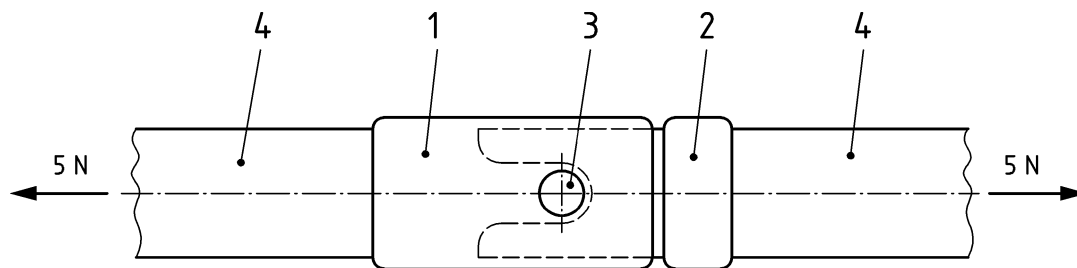
Der Auftrieb der Auftriebshilfe zu Beginn und am Ende der Prüfung kann dann in Newton berechnet werden:

Auftrieb zu Beginn der Prüfung	B1
Auftrieb am Ende der Prüfung	B2
Auftriebsverlust	$B1 - B2 = B3$
Auftriebsverlust in %	$(B3/B1) \times 100$

Anhang C (normativ)

Drucklösesicherheit von Schnallen

Die Schnalle, die zur Befestigung der Auftriebshilfe am Benutzer verwendet wird, und der an ihr befestigte Gurt müssen so auf eine ebene und starre Fläche gelegt werden, dass auf ein Ende des Gurtes eine Kraft von 5 N aufgebracht werden kann. Eine Kraft von 50 N muss senkrecht auf den Lösemechanismus der Schnalle aufgebracht werden. Dies gilt für alle Arten von Einzel-Lösemechanismen.



Legende

- 1 Schnalle
- 2 Gegenschnalle
- 3 Verschlussteil
- 4 Gurtband

Bild C.1 — Beispiel für ein Prüfverfahren zur Schnallensicherheit

Bei anderen Schnallenausführungen sollten die Prüfstellen ein entsprechendes Verfahren zur Sicherung der Schnalle und des Gurtbandes unter Zug und zur Aufbringung einer Kraft von 50 N auf die Schnalle entwickeln, wenn die Schnalle durch einen Einzel-Lösemechanismus geöffnet wird.

Anhang D (normativ)

Verfahren zur Bewertung der Verstellbarkeit, des Funktionserhalts, der Kanten, Ecken und Spitzen durch den Prüfausschuss

D.1 Allgemeines

Die Gesamteigenschaften von Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen schließen einige Eigenschaften und Leistungsmerkmale ein, die nicht durch Messung oder andere objektive Verfahren bewertet werden können. Außerdem ist es aus ethischen Gründen unzulässig, Kinder zur praktischen Prüfung der Leistungsfähigkeit dieser Auftriebshilfen heranzuziehen, wenn diese im Wasser verwendet werden.

Zur Lösung dieser Probleme und zur Senkung der Prüfkosten, um dennoch die Wirksamkeit der Auftriebshilfen bezüglich bestimmter Gesichtspunkte zusätzlich zu prEN 13138-4:2018 bewerten zu können, wird ein Prüfausschuss eingesetzt, dessen Zusammensetzung in 3.16 festgelegt ist. Insbesondere das Anpassen und Anlegen der Auftriebshilfen, wie in 5.3 beschrieben, und das Problem der Lesbarkeit in 5.6.2 ff schließen einige Merkmale ein, die vom Prüfausschuss bewertet werden müssen.

Leistungsprüfungen im Wasser von Auftriebshilfen müssen in Übereinstimmung mit prEN 13138-4:2018 durchgeführt werden.

D.2 Risikobeurteilung

Um zu bestimmen, in welchem Ausmaß die Auftriebshilfe ein Risiko für den Benutzer darstellt, muss der Prüfausschuss folgende Punkte berücksichtigen:

- a) Verständlichkeit der Anweisungen;
- b) unbeabsichtigt falsches Anlegen der Auftriebshilfe;
- c) korrekte Anpassung der Auftriebshilfe;
- d) Verletzung des Benutzers oder fehlender Tragekomfort.

Die Liste der Risiken in Tabelle D.1 ist nicht abschließend und offensichtliche Risiken dürfen nicht ignoriert werden. Es sollte auf die Anleitung in Tabelle D.1 verwiesen werden.

In Zweifelsfällen oder bei Doppeldeutigkeiten muss der Prüfausschuss das Problem diskutieren und mit einfacher Mehrheit entscheiden.

D.3 Neubewertung der mit der Auftriebshilfe bereitgestellten Anleitungen

Nach Abschluss der Bewertung der Auftriebshilfe müssen die Anleitungen, die mit der Auftriebshilfe bereitgestellt werden, neu bewertet werden, um ihre Tauglichkeit zu bestimmen.

Tabelle D.1 — Anleitung zur Bewertung der vollständigen Auftriebshilfe durch den Prüfausschuss, soweit zutreffend

Ausführung/Eigenschaft /Risiko	Bewertungskriterien	Anforderungen an die Bewertung	Bemerkungen
Risiko des unbeabsichtigt falschen Anlegens der Auftriebshilfe. Verwechslung von rechter/linker Seite. Verwechslung von innen/außen	Verwechslung von oben/unten Verwechslung von Vorder-/Rückseite	Bei Befolgung der Bedienungsanleitung sollte ein falsches Anlegen der Auftriebshilfe nicht möglich sein. Kein Fehler: Die Auftriebshilfe ist in Ordnung Fehler: Die Auftriebshilfe hat Prüfung nicht bestanden	Falsch bedeutet, dass ein Verlust der Wirksamkeit vorliegt. Wenn durch die Bedienungsanleitung und/oder durch die Produktkennzeichnungen eine Verwechslungsmöglichkeit besteht, besteht die Auftriebshilfe die Prüfung nicht.
Risiko des unabsichtlichen Öffnens von Schnallen/Verschlüssen Risiko des unbeabsichtigten Lösens vom Benutzer	Ist eine gleichzeitige oder sequenzielle Betätigung für Lösen oder Öffnen vorgesehen?	Sichtprüfung und Prüfung durch Versuch Kein Fehler: Die Auftriebshilfe ist in Ordnung Fehler: Die Auftriebshilfe hat Prüfung nicht bestanden	Die Schnalle muss mindestens zwei gleichzeitige oder aufeinander folgende Handgriffe zum Lösen oder Öffnen erfordern, um unbeabsichtigtes Öffnen zu verhindern.
Risiko durch falsche Anpassung und/oder Position am Körper bei möglichem Gebrauch im Wasser.	Ist die Auftriebshilfe für alle Größen der Trägerkategorie verstellbar? Kann die Auftriebshilfe an der beabsichtigten Position am Körper angelegt und befestigt werden? Bewertung, ob die angelegte Auftriebshilfe den Benutzer beim Schwimmenlernen angemessen unterstützen wird.	Kein Fehler: Die Auftriebshilfe ist in Ordnung Fehler: Die Auftriebshilfe hat die Prüfung nicht bestanden	Siehe unter anderem 5.3.1. Korrekte Anpassung und Position am Körper sind bei der Bewertung der Ausführung und der Benutzersicherheit von größter Bedeutung.
Verletzungsrisiko und/oder fehlender Tragekomfort für den Benutzer oder eine dritte Person	Gibt es irgendwelche Teile an der Auftriebshilfe, die einen Schaden oder fehlenden Tragekomfort verursachen könnten, wenn sich der Benutzer an Land bewegt oder im Wasser ist? Beispiele umfassen scharfe Kanten und/oder Spitzen, eine Behinderung der normalen Atmung oder Sicht.	Kein Fehler: Die Auftriebshilfe ist in Ordnung Fehler: Die Auftriebshilfe hat die Prüfung nicht bestanden	Siehe unter anderem 5.4.1.